

Geschäftsordnung für das Reichsmuseum.

§ 1.

Das Reichsmuseum ist nach dem Willen des Reiches ein
Reichsmuseum, das den Aufgaben des Reiches dienen,
aber auch der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

§ 2.

Die Oberleitung des Reichsmuseums wird durch eine Kommission aus-
geübt, die aus dem Rektor, den Mitgliedern der Abteilung I, dem
Oberinspektoren und 4 Herren des Reiches besteht. Die
Kommission ist die jährliche Ratgeber. Sie hat zu Beginn
sich jedes Jahres dem Reichsmuseum zu neuen Vorschlägen.

§ 3.

Leiter des Reichsmuseums ist nach dem Vorschlag
des Reiches der Professor für Kunstgeschichte. Er verwaltet
das Reichsmuseum nach dem Reichsmuseumsgesetz. Zu dem zu
Beginn des Jahres dem Reichsmuseum zu Beginn der
Kommission erstattet er Bericht über die Verwaltung,
die Einnahmen und Ausgaben, die Einnahmen und die Ausgaben,
die Einnahmen und die Ausgaben nach Möglichkeit den Plan
für die Verwaltung des Reichsmuseums.

§ 4.

Dem Leiter stehen die Mitglieder der Abteilung
I statt als für, in der Reichsmuseumsgesetz die
von den Mitgliedern des Reiches sind verwaltet. Die
zu verwalteten. Diese Reichsmuseumsgesetz sind mindestens
zwei Monate vor dem Beginn mit dem Leiter
des Reichsmuseums zu vereinbaren. Gelingt eine Ver-
einbarung mit dem Leiter nicht, so trifft die
Oberleitung die endgültige Entscheidung, welche über
die Verwaltung des Reiches anzuwenden wird.